
**1. Änderung zur Gebührensatzung für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Einheitsgemeinde Stadt**

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der derzeit geltenden Fassung, § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und §§ 21, 50 Abs. 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 4 Abs. 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren sind fällig:

1. eine Woche nach Erhalt des Gebührenbescheides
2. Für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre ergeht ein Gebührenbescheid bis zum 31. Januar.“

2. Die Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nach § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung und ist als der Satzung beigefügten Anlage Bestandteil dieser Satzung.

3. Die übrigen Regelungen der Satzung bleiben unverändert.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte,.....

Siegel

Andreas Brohm
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wurde am vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschlossen und im Amtsblatt Nr....., vom, bekannt gemacht.

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Tangerhütte

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren in Euro		
		jährlich	monatlich	täglich
1.	Aufführungen und Veranstaltungen (Dorf-, Vereins- und Stadtfeste)			
1.1	Imbisswagen bzw. Stand ohne alkoholische Getränke	pro m ²		3,00
1.2	Imbisswagen bzw. Stand mit alkoholischen Getränken	pro m ²		6,00
1.3	Getränkewagen bzw. Stand mit alkoholischen Getränken	pro m ²		5,00
1.4	Stuhlaufstellung auf Freischankflächen	je Sitzplatz		0,50
1.5	Informationsstände	pro m ²		2,00
1.6	Verkaufsstände	pro m ²		3,00
1.7	Tanz-, Schank- und Kaffeezelte	pro m ² bis 100 bis 300 bis 500 ab 500		0,40 0,50 0,60 0,70

1.8	Fahrgeschäfte/Karussells	pro m ² bis 300 bis 500 ab 500		0,50 0,60 0,70
1.8.1	Schaugeschäfte	pro m ²		0,50
1.8.2	Kinderkarussells	pro m ²		0,50
1.8.3	Warenspielgeräte	pro m ²		1,00
1.8.4	Schießbuden/Verlosungen	pro m ²		1,00
1.9	Zirkusunternehmen	pro m ²		1.Tag 0,10 € jeder weitere Tag 0,03 €

Showbühnen entfallen

2.	Ambulante und ortsfeste Verkaufseinrichtungen				
2.1	Imbisswagen bzw. Stand ohne alkoholische Getränke	pro m ²	25,00		1,00
2.2	Imbisswagen bzw. Stand mit alkoholischen Getränken	pro m ²	50,00		3,00
2.3	Getränkewagen bzw. Stand mit alkoholischen Getränken	pro m ²	40,00		2,00
2.4	Stuhlaufstellung auf Freischankflächen	je Sitzplatz		0,75	0,50
2.5	Informationsstände	pro m ²		1,00	0,50
2.6	Verkaufsstände	pro m ²	20,00		1,00
2.7	Warenaufsteller	pro m ²	30,00		1,00
2.8	Dienstleistungseinrichtungen Automaten	pro m ²	30,00		

3.	Waren und Angebotsanlagen vor Stätte der Leistung				
3.1	Werbeaufsteller	pro m ²	20,00	2,00	
3.2	Fahrradständer mit Werbung	pro m ²	20,00	2,00	
3.3	Werbeanlagen mit einer Werbefläche von über 1 m ² die nicht mehr als 0,15 m ² in den Verkehrsraum hineinragen	pro m ²	50,00	6,00	

Fahrradständer ohne Werbung entfällt

4.	Lagerung von Baumaterialien sonstigen Gegenständen	pro m ²			0,15
-----------	---	--------------------	--	--	------

5.	Aufgrabungen und Ausschachtungen	pro m ²			0,25
-----------	---	--------------------	--	--	------

6.	Baugerüst	Lfd. m			0,25
6.1	Umgrenzung von Flächen mit Bauzäunen	Lfd. m			0,25

7.	Container				
7.1	bis 3 m ³				3,00
7.2	bis 10 m ³				5,00
7.3	Abrollcontainer				8,00

8.	Plakatierungen	pro Stück		5,00	0,20
8.1	Plakatierung ohne Erlaubnis				5,00